

V / 53.1 Forsten und Naturschutz I
Gz.: RPI-53.1-77p3600/12-2018/1

Wetzlar, 28.01.2025

Bearbeiter/in: 


Aktenvermerk

Windpark Herzhausen:

Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 2 EEG

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist in Bezug auf den Windpark Herzhausen (Errichtung und Betrieb von 6 WEA, durch die PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven) eine Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes bzw. der Landschaftspflege und anderen Belangen vorzunehmen:

„Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.“

Die Abwägungsentscheidung wird seit dem Inkrafttreten der aktuellen Fassung des EEG in Anwendung des § 2 EEG stark modifiziert.

Hinsichtlich der Auswirkungen des § 2 EEG wird auf den Erlass „Gemeinsamer Erlass Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO)“ von Hessischem Umweltministerium und Hessischem Wirtschaftsministerium verwiesen, welcher ausführt:

Spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von März 2021 steht fest, dass der Staat zum Klimaschutz verpflichtet ist (Art. 20a GG). Um dieser verfassungsrechtlichen Pflicht nachzukommen, hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen und insbesondere das Bundes-Klimaschutzgesetz entsprechend angepasst. Dabei hat er festgestellt, dass Klimaschutz und die daraus abgeleiteten im Bundes- Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaziele nur durch einen beschleunigten und massiven Ausbau Erneuerbarer Energien erreicht werden können. Diese herausragende Bedeutung und Stellung der Erneuerbaren Energien hat der Gesetzgeber nunmehr in § 2 EEG verankert. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie sowie den dazugehörigen Nebenanlagen nicht nur im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Satz 1 EEG). Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die Erneuerbaren Energien auch als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Ausgenommen hiervon sind nach § 2 Satz 3 EEG 2023 nur die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung.

§ 2 EEG ist auf jeden von der Behörde durchzuführender Abwägungsprozess anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere Ermessens- und Abwägungsentscheidungen. Aber auch im Rahmen der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe kann § 2 EEG relevant werden.

§ 2 EEG enthält eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der Erneuerbaren Energien. Die Vorschrift führt dazu, dass die Erneuerbaren Energien in den durchzuführenden Abwägungen in der Regel Vorrang haben. Nur in absoluten Ausnahmefällen (atypischer Sonderfall), das heißt in Einzelfällen, können andere Belange ausnahmsweise überwiegen. Dabei können den Erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des in der Verfassung verankerten Klimaschutzgebots jedoch nur öffentliche Interessen bzw. Belange von Verfassungsrang oder gleichwertigem Rang entgegenstehen. Mit der Festlegung des Vorrangs und der Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau Erneuerbaren Energien ging der Gesetzgeber sogar noch einen Schritt weiter. Auch im Rahmen der Abwägung gegenüber öffentlichen Interessen bzw. Belangen von Verfassungsrang oder gleichwertigem Rang setzen sich die Erneuerbaren Energien in der Regel durch. Dies steht in Einklang mit dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts von März 2015. Darin führt das Gericht aus, dass das Klimaschutzgebot nach Art. 20a GG im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen ist und das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt. Mit § 2 EEG hat der Gesetzgeber mit Blick auf die fortschreitende Klimakrise und die andauernde Energiekrise das Gewicht der Erneuerbaren Energien festgelegt, mithin deren vorrangige Berücksichtigung. Die Norm erleichtert zudem den Begründungsaufwand für die Behörde. Die Durchführung einer Abwägung ist durch das Inkrafttreten des § 2 EEG nicht obsolet geworden. Allerdings muss die Behörde den Vorrang der Erneuerbaren Energien im Rahmen der Abwägung nicht gesondert begründen, sondern kann auf die gesetzgeberischen Wertungen in § 2 EEG verweisen. Zudem sind im Falle des Vorrangs der Erneuerbaren Energien die unterlegenen Belange darzustellen. Ein erhöhtes Begründungserfordernis besteht demgegenüber nur in dem umgekehrten absoluten Ausnahmefall (atypischer Sonderfall), in welchem öffentliche Interessen bzw. Belange von Verfassungsrang oder gleichwertigem Rang (ausnahmsweise) in der vorzunehmenden Abwägung überwiegen. In diesem Fall muss aus der Begründung hervorgehen, warum z.B. die ebenfalls verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG geschützten natürlichen Lebensgrundlagen das überragende öffentliche Interesse an den Erneuerbaren Energien und deren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit trotz der planerischen Vorsorge bei der Ausweisung der Windenergie-Vorranggebiete und der ergriffenen Schutzmaßnahmen sowie der obligatorischen Minderungsmaßnahmen bzw. der Zahlung in Geld ausnahmsweise überwiegen.

(...)

In der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung findet § 2 EEG Anwendung. Die Norm führt dazu, dass im Rahmen der nach § 15 Abs. 5 BNatSchG durchzuführenden Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur noch in absoluten Ausnahmefällen (atypischer Sonderfall) vorgehen. Mit anderen Worten: ein Eingriff ist in der Regel zuzulassen, weil nach § 2 Satz 2 EEG Erneuerbare Energien in der Abwägung als vorrangiger Belang einzubringen sind. Dies gilt auch im Hinblick auf die zugehörigen Annexverfahren.

Diese Abwägungsentscheidung kann sich daher auf zwei Elemente beschränken; erstens die Beschreibung der Vorhabensauswirkungen und der dadurch berührten Belange und zweitens einer Überprüfung, ob eine atypische Konstellation vorliegt, bei der trotz des § 2 EEG die Belange des Erhalts von Natur und Landschaft als überragend gewichtig einzuordnen sind.

I. Beschreibung der Vorhabensauswirkungen und berührte Belange

In die Abwägungsentscheidung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG einzustellen sind alle Anforderungen an Natur und Landschaft. Dies sind die vom Eingriff hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Funktionalität des Ökosystems (Kloepfer UmweltR § 12 Rn. 233 f., so auch: BeckOK UmweltR/Schrader, 58. Ed. 1.1.2021, BNatSchG § 15 Rn. 61-67).

Die Anforderungen an Natur- und Landschaft lassen sich im vorliegenden Fall wie folgt benennen:

Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs GE5.5 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m (Gesamthöhe: 240 m). Die Nennleistung wird vom Hersteller mit 5,5 MW angegeben.

Im Rahmen der Landschaftsbildbewertung gemäß dem LPB wurde festgestellt, dass für die WEA 01 gemäß KV (2018), in einem Radius von 3.600 m, 1 % (ca. 350.000 m²) der Wertstufe 2 und 99 % (ca. 40.360.000 m²) der Wertstufe 3 entsprechen. Für die WEA 06 wurde gemäß KV (2018), in einem Radius von 3.600 m festgestellt, dass 5 % (ca. 2.100.000 m²) der Wertstufe 2 und 95 % (ca. 38.610.000 m²) der Wertstufe 3 entsprechen. Für die WEA 02, WEA 03, WEA 07, WEA 08 wurde gemäß KV (2018) in einem Radius von 3.600 m festgestellt, dass 100 % (40.710.000 m²) der Wertstufe 3 entsprechen.

Auszüge aus der Kompensationsverordnung (2018):

- „4.3.1 Wertstufe 1
Landschaften mit geringer Bedeutung für die Landschaftspflege und die naturbezogene Erholung; intensive, großflächige Landnutzung dominiert; naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt und zerstört; Vorbelastungen in Form von visuellen Beeinträchtigungen bezogen auf das Landschaftsbild durch störende technische und bauliche Strukturen, Lärm und andere Umweltbeeinträchtigungen deutlich gegeben (zum Beispiel durch Verkehrsanlagen, Deponien, Abbauflächen, Industriegebiete).“
- „4.3.2 Wertstufe 2
Landschaften mit mittlerer Bedeutung für die Landschaftspflege und die naturbezogene Erholung; naturraumtypische und kulturhistorische Landschaftselemente sowie landschaftstypische Vielfalt vermindert und stellenweise überformt aber noch erkennbar; Vorbelastungen zu erkennen; vorhandene Windparkfläche, soweit nicht Wertstufe 1.“
- „4.3.3 Wertstufe 3
Landschaften mit hoher Bedeutung für die Landschaftspflege und die naturbezogene Erholung. Die naturräumliche Eigenart und kulturhistorische Landschaftselemente sind im Wesentlichen noch gut zu erkennen. Beeinträchtigende Vorbelastungen sind gering. Unter Wertstufe 3 fallen unter anderem die weniger sensiblen Bereiche von Landschaftsschutzgebieten oder Naturparks sowie das Umfeld von Denkmalen und Pflege- und Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten.“

Weitere Auszüge aus dem LBP:

5116.07 Dautphetal

„Das Landschafts- und Naturerleben des Landschaftsraumes „Dautphetal“ wird mit 11 Punkten als „mittel“ bewertet. Das Potenzial des Landschafts- und Naturerlebens wird ebenfalls mit „mittel“ beschrieben. Seit 1950 hat die Landschaft eine mittlere Veränderung erfahren.

Auf dieser Grundlage ergibt sich eine an die KV angepasste Wertstufe 2 – „mittel“.

Entsprechend KV ist vorgesehen, dass weniger sensible Bereiche von Landschaftsschutzgebieten oder Naturparks mit Wertstufe 3 bewertet werden. Da der Landschaftsraum Dautphetal innerhalb des Untersuchungsgebietes vollständig im Naturpark „Lahn-Dill-Bergland“ liegt, wird die Wertstufe entsprechend angepasst und der Landschaftsraum wird mit Wertstufe 3 bewertet.“

5116.08 Angelburger Kuppenland

„Das Landschafts- und Naturerleben des „Angelburger Kuppenlands“ wird mit 27 Punkten als „sehr hoch“ bewertet und auch das Potenzial des Landschafts- und Naturerlebens wird mit „sehr gut“ bewertet. Zusätzlich ist der Landschaftsraum aus Historische Kulturlandschaft der Kategorie 1 benannt. In diese Kategorie fallen gut erhaltene historische Kulturlandschaften, deren landschaftlicher Gesamteindruck seit 1950 nur wenig verändert wurde und die zudem viele Elemente aus historischer Zeit aufweisen. Aufgrund ihrer Ausgestaltung weisen historische Kulturlandschaften der Kategorie 1 eine überregionale Bedeutung auf. Auf dieser Grundlage ergibt sich eine an die KV angepasste Wertstufe 4 – „sehr hoch“. Das „Angelburger Kuppenland“ befindet sich im westlichen Randbereich des Untersuchungsraumes und ragt mit 265 ha in diesen hinein. Angrenzend an diesen Landschaftsraum stehen Windkraftanlagen, deren Umfeld als eigenständige Landschaftsraumeinheit abgegrenzt wird. Dadurch, dass es sich bei dem Bereich innerhalb des Untersuchungsraumes um einen Randbereich der Landschaftsraumeinheit handelt, die Flächen deutlich weniger strukturiert und gegliedert sind und sich zudem der angrenzende Windpark auf den Raum wirkt, wird die Wertstufe um eine Stufe reduziert, sodass am Ende die Wertstufe 3 entsprechend KV vergeben wird. Diese ist u.a. für weniger sensible Bereiche in Naturparks vorgesehen.“

5116.10 Damshausener Kuppenlandschaft

„Das Landschafts- und Naturerleben der „Damshausener Kuppenlandschaft“ wird mit 13 Punkten als „mittel“ bewertet und auch das Potenzial des Landschafts- und Naturerlebens wird mit „mittel“ bewertet. Mit 14 Merkmalen historischer Kulturlandschaft wird der Landschaftsraum als historische Kulturlandschaft der Kategorie 1 benannt. In diese Kategorie fallen gut erhaltene historische Kulturlandschaften, deren landschaftlicher Gesamteindruck seit 1950 nur wenig verändert wurde und die zudem viele Elemente aus historischer Zeit aufweisen. Aufgrund ihrer Ausgestaltung weisen historische Kulturlandschaften der Kategorie 1 eine überregionale Bedeutung auf. Auf dieser Grundlage ergibt sich eine an die KV angepasste Wertstufe 2 – „mittel“.“

Bereich innerhalb des Naturparks.

Die „Damshausener Kuppenlandschaft“ innerhalb des Untersuchungsraums liegt mit 5.308 ha zum größten Teil innerhalb des Naturparks „Lahn-Dill-Bergland“. Entsprechend KV werden weniger sensible Bereiche von Naturparks mit Wertstufe 3 „hoch“ bewertet, entsprechend wird die Bewertung für den Bereich innerhalb des Naturparks auf Wertstufe 3 angepasst.

Bereich ohne Naturpark.

Der Bereich außerhalb des Naturparks umfasst 225 ha wird nicht angepasst und verbleibt bei Wertstufe 2.“

5316.02 Runzhausener Bergland

„Das Landschafts- und Naturerleben des „Runzhausener Berglands“ wird mit 14 Punkten als „mittel“ bewertet. Das Potenzial des Landschafts- und Naturerleben wird ebenfalls mit „mittel“ bewertet. Mit 8 Merkmalen historischer Kulturlandschaft und einer nur geringen Veränderung seit 1950 ist der Landschaftsraum als historische Kulturlandschaft Kategorie 2 eingestuft. Im Gegensatz zu historischer Kulturlandschaft Kategorie 1 wurden Landschaften in Kategorie 2 in jüngerer Zeit stärker überformt oder der Bestand an Elementen und Strukturen ist weniger reichhaltig.

Auf dieser Grundlage ergibt sich eine an die KV angepasste Wertstufe 2 – „mittel“.

Aufgrund der Lage innerhalb des Naturparks „Lahn-Dill-Bergland“ sowie dem Vorhandensein der historischen Landschaftselemente wird die Wertstufe angepasst und insbesondere aufgrund der Lage innerhalb des Naturparks mit Wertstufe 3 bewertet.“

5316.05 Mittleres Salzbödetal

„Das Landschafts- und Naturerleben des „Mittleren Salzbödetal“ wird mit 8 Punkten als „gering“ bewertet. Das Potenzial des Landschafts- und Naturerlebens wird ebenfalls als „gering“ bewertet. Seit 1950 hat die Landschaft eine Veränderung in mittlerem Umfang erfahren. Es ergibt sich eine an die KV angepasste Wertstufe 1 – „gering“. Da der Bereich des „Mittleren Salzbödetals“ innerhalb des Untersuchungsraums vollständig im Naturpark „Lahn-Dill-Bergland“ liegt wird die Bewertung in einem weiteren Schritt angepasst. Da weniger sensible Bereiche von Naturparks entsprechend KV mit Wertstufe 3 – „hoch“ bewertet werden, erfolgt eine Anpassung auf diese Wertstufe, zumal es sich bei dem Bereich innerhalb des Untersuchungsgebietes nur um einen sehr kleinen, wenige Hektar großen Teilbereich der Landschaftsraumeinheit handelt. Dieser Bereich um Gladenbach stellt sich als deutlich weniger intensiv genutzt dar, als die übrigen Bereiche dieser Landschaftsraumeinheit, sodass eine Aufwertung dieses Bereiches auf Wertstufe 3 gerechtfertigt ist.“

Vorhandener Windpark

Am Rand des Untersuchungsraums besteht ein Windpark, der als eigenständiger Landschaftsraum abgegrenzt wird. Da dieser Windpark innerhalb des Naturparks liegt, wird er nicht mit Wertstufe 1, sondern mit Wertstufe 2 bewertet. Die Abwertung innerhalb des Naturparks erfolgt, da die Landschaft durch die WEA stark technisch und anthropogen geprägt ist und die WEA aufgrund ihrer Höhe stark auf das Landschaftsbild wirken. Als vorbelastete Fläche wird ein Umkreis von rd. 200 m um den Windpark angenommen.

Laut den Steckbriefen Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 sind folgende Kategorien bezüglich des Vorranggebiets 3123 nicht betroffen:

- Nähe zu landschaftsbestimmender Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung
- Nähe überörtlicher Erholungsschwerpunkt
- Erholungswald

Es handelt sich bei den mastenartigen Eingriffen um unvermeidbare Eingriffe in das Landschaftsbild; eine Landschaftsbildbeeinträchtigung kann bspw. durch eine Bepflanzung aufgrund des Erscheinungsbilds bzw. der Größe der WEA und ihrer damit einhergehenden Fernwirkung nicht wirksam vermieden werden. Mit der Gesamthöhe von 240 m überragen die geplanten WEA des Windparks Herzhausen den Waldbestand, der die geplanten Anlagenstandorte einschließt und die Anlagen sind ausgehend von den im Rahmen der Sichtbarkeitsanalyse ermittelten Bereiche deutlich sichtbar. Dies wäre jedoch auch der Fall, wenn die geplanten WEA eine geringere Höhe aufweisen würden; beispielsweise waren im Jahr 2016 WEA mit einer Gesamthöhe von rund 200 m allgemeiner Stand der Technik und ragen über die Baumkronen hinaus. Abgesehen von der Gesamthöhe und der Länge der Rotorblätter hat sich in den vergangenen Jahren nichts Wesentliches am Erscheinungsbild von WEA verändert, sodass i.d.R. nicht von einem erheblichen Mehreingriff in Bezug auf das Landschaftsbild auszugehen ist.

Es ist positiv hervorzuheben, dass die Ersatzzahlung in Höhe von 431.634,96 € durch den Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG für lokale Naturschutz-Projekte in den betroffenen Kommunen verausgabt wird.

II. Untersuchung auf Atypik

Die erfassten Belange von Natur und Landschaft weisen keinen Verfassungsrang auf. Es werden keine überragenden Belange berührt, aus denen sich eine Atypik herleiten ließe.

III. Fazit

Das Ergebnis der Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG fällt in Bezug auf das Landschaftsbild zugunsten der anderen Belange, hier die Stromgewinnung durch die Errichtung und den Betrieb der 6 WEA, aus.

Die Norm des § 2 EEG führt dazu, dass im Rahmen der nach § 15 Abs. 5 BNatSchG durchzuführenden Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur noch in absoluten Ausnahmefällen (atypischer Sonderfall) vorgehen (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159). Anhaltspunkte für einen solchen atypischen Ausnahmefall sind vorliegend nicht ersichtlich. Die unter Ziffer I. dargestellten Belange müssen daher hinter dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie zurückstehen.

Die WEA des Windparks Herzhausen können daher aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden.

gez.

